

Merkblatt

zum Umfang der Unterlagen eines Erlaubnisantrags für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (GW) durch schadlose Versickerung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 9 (1) Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Stoffen in Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 WHG einer Erlaubnis bedarf.
Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Versickerung bzw. ob gemäß § 12 WHG schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, sind der Wasserbehörde aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen und Inhalte der Antragsunterlagen:

1. Formloses Antragsschreiben mit der Antragstellung

2. Erläuterungsbericht

mit detaillierten Aussagen zu der geplanten Versickerung(-seinrichtung) und zu den darüber entwässernden Flächen. Es sind alle zum Verständnis wichtigen und eventuell aus den Planunterlagen nicht ersichtlichen Informationen textlich aufzuführen. Dies sind insbesondere Angaben zu/zum/zur:

- a) Veranlassung und Zweck der Maßnahme,
- b) Ort der Maßnahme (Stadt/Gemeinde, Straße, Hausnummer sowie Gemarkung, Flur, Flurstück),
- c) Lage in einem Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet,
- d) hydrogeologischen Gegebenheiten (GW-Spiegellage(n), Bodenkennwerte, geologische Schichten, etc.) und der Topographie,
- e) angesetzten Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) inkl. Ermittlung bzw. Herleitung,
- f) gewählten Versickerungstyps (Mulde, Rigole, Schacht, Becken, Mischtyp)
- g) Eingangsgrößen der Dimensionierung nach DWA*-Arbeitsblatt 138 (bzw. DWA*-Arbeitsblatt 117) und deren Herleitung,
- h) Abstand der Versickerungsanlage zum höchsten GW-Stand,
- i) Art der Nutzung, Maß der Nutzung und stoffliche Beschaffenheit (Materialien) der über die Versickerungsanlage zu entwässernden Flächen,
- j) stofflichen Beschaffenheit (Belastungen) des zu versickernden Wassers,
- k) Beschaffenheit und Qualität der in den Sickerraum einzubauenden Materialien,
- l) eventuellen Anschlüssen an Abwasseranlagen (auch Überlauf in RW-Kanalisation),
- m) (eventuell gewerblichen) Vornutzung des Standortes oder Bodenbelastungen,
- n) vorhandenen umwelttechnischen Bodenuntersuchungen (Analytik),
- o) Abständen der Versickerungsanlage zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen,
- p) erwarteten GW-Beeinflussung (GW-Aufhöhung),
- q) erwarteten Auswirkungen auf das Umfeld bzw. die angrenzende Bebauung.

* Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef

3. **Bewertung der Versickerung nach DWA*-Merkblatt 153**
oder einem gleichwertigen Verfahren zum Nachweis der schadlosen Versickerung.
4. **Dimensionierung der Versickerungsanlage nach dem DWA*-Arbeitsblatt 138**
zum Nachweis der Leistungsfähigkeit der Sickeranlage.
5. **Detaillageplan der relevanten Flächen** (Maßstab 1:100/1.000)
mit Darstellung der für die Versickerung vorgesehenen Flächen, der über die Versickerungsanlage zu entwässernden Flächen sowie der verbindenden ober- und unterirdischen Zuleitungen und Abläufe. Informationen zu den Abständen zu Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen sowie zu den Geländehöhen (an den Grundstücksgrenzen) und den sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen.
6. **Schnittzeichnung(en) der Versickerungsanlage** (Maßstab ~1:50)
mit Informationen (insbesondere Höhenangaben) zu Deck- und Filterschichten, zum Sickerkörper inklusive Zu- und Ablaufleitungen, zu beeinflussten und unbeeinflussten GW-Ständen und zum geologischen Schichtenaufbau.

Die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die Antragsunterlagen sind in Papierform, in **3-facher Ausfertigung**, jeweils versehen mit Datum und den Unterschriften des Antragsverfassers und des Antragstellers, dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg vorzulegen. Die Anforderung weiterer Exemplare bleibt vorbehalten.

Hinweise:

Eine Erlaubnisfreiheit für die Versickerung gemäß § 46(2) WHG ist nicht gegeben, da es keine entsprechende Rechtsverordnung seitens des Bundes oder des Landes gibt.

Das **Einleitung in ein Oberflächengewässer** – z. B. infolge einer Ableitung des Überlaufs - stellt unter Umständen ebenfalls eine Gewässerbenutzung dar, die einer Erlaubnis bedarf (§ 9 (1) Nr. 4 WHG). Abschließend darüber entschieden werden kann aber erst nach Sichtung der Unterlagen zur Versickerung.

Die **Einleitung in den öffentlichen Kanal** (Überlauf) stellt keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar, ist aber mit dem Kanalnetzbetreiber (Stadt/Gemeinde) abzustimmen.

* Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef